

# Steuerliche Sonderregelungen 2016 für Land- und Forstwirte

Dr. Arend Voß OFD Karlsruhe; Dr. Klaus Hillebrand OFD NRW

Zuletzt in AFZ -DerWaid Nr. 6/ 014, S. 32, wurde eine Zusammenstellung wichtiger Sonderregelungen zur Besteuerung für Land- und Forstwirte veröffentlicht. Mit Stand vom 1. Januar 2016 bieten wir unseren Lesern die aktualisierte Tabelle an. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern nennt im Überblick die wichtigsten Steuertatbestände für 2016.

Bereich/Bezeichnung/ gesetzliche Grundlage	Zielsetzung	Höhe	Bedingungen
<b>Gewinnermittlungsvorschriften</b>			
Umrechnung des Gewinns vom in LuF abweichenden Wirtschaftsjahr auf das Kalenderjahr § 4a EStG und § 8 c EStDV	→ Ausgleich bei stark schwankenden Gewinnen durch Verteilung → Erleichterung der Bestandsaufnahme	→ 6/12 : 6/12 oder → 3/12 : 9/12 oder wahlweise Kalenderjahr	→ für gemischte Betriebe → für reine Forstwirtschaft (> 90% des Einheitswertes entfällt auf Forstwirtschaft)
Freibetrag für Einkünfte aus LuF § 13 (3) EStG	→ Steuerersparnis für kleine und mittlere Betriebe	→ 900 € bzw. 1.800 € für gemeinsam veranlagte Ehegatten	→ personenbezogen → Summe der Einkünfte (ohne Freibetrag) max. 30.700 € / 61.400 €
Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen § 13 a EStG	→ Entlastung von Aufzeichnungsvorschriften, Vereinfachung → Vergünstigung für kleine luf-Betriebe, die nicht buchführungspflichtig sind → nicht für reine Forstbetriebe	→ nur teilweise Erfassung des tatsächlichen Gewinnes durch feste Beträge je ha landwirtschaftliche Nutzung und VE; → zzgl. pauschal 1.000 € je Sondernutzung (z. B. für Weihnachtsbaumkultur 0,1-0,4 ha)	→ Landwirtschaftliche Nutzung ohne Sonderkulturen max. 20 ha, Tierbestände insg. max. 50 VE → div. Flächengrenzen für Sondernutzungen → selbst bewirtschafteter Forst ≤ 50 ha und Anwendung BA-Pauschalen nach § 51 EStDV
Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen aus volks-/staatswirtschaftlichen Gründen § 34b (1) Nr. 1 EStG	→ Progressionsminderung	→ ½ Steuersatz (bzw. ¼ Steuersatz gem. Abs. 3 Nr. 2 wenn außerordentliche Nutzung > Nutzungssatz)	→ Einkünfte durch gesetzlichen bzw. behördlichen Zwang verursacht → nicht bei Verkehrssicherungsmaßnahmen
Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen § 34b (1) Nr. 2 EStG § 68 EStDV	→ Progressionsminderung bei unfreiwilliger Realisation stiller (Holz-) Reserven durch Kalamität	→ ½ Steuersatz → ¼ Steuersatz	→ Kalamitätsnutzungen ab dem ersten Festmeter auch ohne Betriebsgutachten bzw. Nutzungssatz, nicht aber regelmäßige zufällige Erträge und Kleinstmengen (Totalität) → Kalamitätsnutzungen > Nutzungssatz, anerkanntes Betriebsgutachten / FE-Werk muss Finanzverw. zur Überprüfung vorgelegt werden
R 34b, 6 Nr. 3 EStG Steuerermäßigung nach § 5 Forstschäden-Ausgleichsgesetz (FSAG) i.V.m. § 34 b EStG	→ Pauschalierung für kleinere Betriebe → Steuerentlastung bei überregionalen Großkalamitäten	→ ½ bzw. ¼ Steuersatz bei Pauschalnutzungssatz von 5 Efm D.o.R./ha → ¼ Steuersatz für jegliche Kalamitätsnutzung	→ max. 50 ha Forstbetriebsfläche → kein bereits vorhandenes Betriebsgutachten → behördlich angeordnete Einschlagsbeschränkung
Pauschalierung der Lohnsteuer § 40a (3) EStG	→ Erleichterung der Beschäftigung von Saison-/Aushilfskräften in LuF	→ 5% (statt 20 bzw. 25% Lohnsteuersatz)	→ nur vorübergehende, saisonale Tätigkeit (Aushilfe) → typische land- und forstw. Arbeiten < 180 Tage/Jahr → keine luf-Fachkräfte, Verdienst < 12 €/h
Pauschsatz für Betriebsausgaben im Forstbetrieb § 51 EStDV	→ Vereinfachung für nichtbuchführende Betriebe	→ 20% der Einnahmen aus Holznutzung bei Stockverkauf → 55% der Einnahmen bei Verkauf von geschlagenem Holz, Wiederaufforstungskosten gesondert absetzbar	→ Gewinnermittlung nach Überschussrechnung (§ 4 (3) EStG bzw. zwingend bei Ermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) → Nur für Betriebe < 50 ha Forstbetriebsfläche → gilt nicht für Waldverkäufe
Erhöhter Pauschsatz für Betriebsausgaben nach § 4 (1) FSAG	→ Abgeltung erhöhter Betriebsausgaben im Kalamitätsfall für nichtbuchführende Betriebe → Ausgleich für fehlende Forstschäden-Ausgleichsrücklage	→ Erhöhung auf 65% (Stockverkauf) bzw. 90% (geschlagenes Holz)	→ Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a) bzw. Überschussrechnung (§ 4 (3) EStG) → nur bei Einhaltung der Einschlagsbeschränkung nach FSAG

Bereich/Bezeichnung/ gesetzliche Grundlage	Zielsetzung	Höhe	Bedingungen
Forstschäden-Ausgleichsfonds nach § 3 FSAG	→ Bei Buchführung: Bildung gewinnmindernder Rücklage in einen betrieblichen Ausgleichsfonds für durch Kalamitätsschäden verursachte Betriebsausgaben und Gewinnauffälle bei Einschlagsbeschränkung	→ Zuführung je Jahr max. 25 %, Höhe bis 100% der nutzungssatzmäßigen durchschnittl. Einnahmen der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre	→ nur buchführende Betriebe nach § 4 (1) o. § 5 EStG → Nutzungssatz-Festsetzung durch FinVerw. für Wj. der Bildung einer Rücklage und der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre
Investitionsabzugsbetrag § 7 g (1) EStG	→ Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	→ Investitionsabzugsbetrag 40% der geplanten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens	→ max. 125.000 € Wirtschaftswert (bzw. Ersatzwirtschaftswert in den neuen Bundesländern) → oder bei Einnahmeüberschussrechnung: Gewinn max. 100.000 €
<b>Waldverkauf</b>			
Übertragung stiller Reserven bei Waldverkauf § 6b EStG bzw. 6c EStG	→ Erleichterung der Strukturpassung (Rationalisierung) durch steuerfreie Reinvestition bzw. Rücklagenbildung	→ 100% des Veräußerungsgewinnes bei Boden und Bestockung übertragungsfähig inh. von 4 Jahren	→ nicht bei § 34 (1) EStG → Aufzeichnungspflichten → veräußerte Güter gehören mind. 6 Jahre zu inländischer Betriebsstätte
Freibetrag für (Teil-) Betriebsveräußerungen von z. B. Wald nach § 14, § 16 (1) und (4) EStG	→ Verbesserung der Agrarstruktur	→ 45.000 € Freibetrag	→ Betriebsbezogen, nur einmal im Leben auf Antrag, Alter über 55j. oder dauerhaft berufsunfähig → Minderung des Freibetrages ab 136.000 € bis auf 0 bei 181.000 €
Außerordentliche Einkünfte § 34 (1-3) EStG	→ Progressionsminderung bei Waldveräußerungsgewinnen → Erleichterung der Hofübergabe	→ Abs. (1): unterschiedlich (sog. „1/5-Regelung“) → Abs. (3): 56% des persönlichen Steuersatzes, mind. jedoch 15%	→ Nicht, wenn § 6b oder § 6c EStG angewendet wird → einmalig (Objektbeschränkung) auf Antrag, wenn Alter >55j. oder dauerhaft berufsunfähig, für max. 5 Mio. € Veräußerungsgewinn
Verlustrücklage bei Waldbodenveräußerung § 55 (1) und (2) Nr. 2 EStG	→ Annahme hoher fiktiver Buchwerte bei Einführung der Bodengewinnbesteuerung zur Unterstützung der Strukturverbesserung	→ steuerfreier Wald(boden)verkauf bis zum anteiligen Kaufpreis von 1,02 € je m <sup>2</sup> Waldboden	→ Anschaffung des Grundstückes vor 1.7.1970 → Verluste sind nicht mit Gewinnen aus Veräußerung der Waldbestockung verrechenbar (§ 55 (6) EStG.

Anmerkungen: Es wurde die Rechtslage zum Stand 1.1.2016 unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Gesetzesfassungen und Änderungen angeführt. Diese wirkt sich erst ab Veranlagungszeitraum 2016 aus. Die gesetzlichen Bestimmungen können im Rahmen dieser Übersicht nur in stark verkürzter Form wiedergegeben werden und sollen primär einer raschen Orientierung der Leser dienen. DM-Beträge bestehen notwendigerweise im Steuerrecht z. T. fort (s. Spalte 3). Der Eingangsteuersatz für 2016 beträgt 14 % ab 8.652 €, der Spitzensteuersatz 42 % ab 53.665 € (+ 3 % oberhalb 254.447 €) im Grundtarif. Persönlicher Grundfreibetrag 2016 = 8.652 €. EStG: Einkommensteuergesetz, EStDV: Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, EW: Einheitswert, FSAG: Forstschädenausgleichsgesetz, VE: Vieheinheit, Wj: Wirtschaftsjahr

### Weitere steuergesetzliche Sonderregelungen für private und z. T. öffentliche Forstbetriebe (Fwj. 2015/16)

Bezeichnung/ gesetzliche Grundlage	Zielsetzung	Höhe/Inhalt	Bedingungen
<b>Umsatzsteuer (USt)</b>			
ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Regelbesteuerung § 12 UStG	→ Vergünstigung bestimmter u. a. LuF-Produkte und Leistungen für Endverbraucher	→ Verminderter Ust-Satz 7 % statt 19 % (z. B. Brennholz)	→ Ausdrückliche Erwähnung in Anlage 2 zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 UStG
Umsatzsteuerpauschalierung für LuF § 24 UStG	→ Vereinfachung, idR. keine USt-Voranmeldung, vereinfachte Aufzeichnungspflichten	→ Verminderte USt-Sätze 5,5% bzw. 10,7% je nach Warengruppe	→ nur für eigene LuF-Erzeugnisse und Dienstleistungen an andere LuF-Betriebe → gilt vereinfachend auch für normalerweise regelbesteuerte Umsätze bis max. 4.000 € netto je Jahr, sofern enger Bezug zur eigenen LuF-Erzeugertätigkeit vorhanden → kein Vorsteuerabzug möglich → Option zur Regelbesteuerung bei Bindung für mind. 5 Jahre möglich
Erwerbsschwelle bei innergemeinschaftlichem Erwerb § 1a (2) UStG	→ Vereinfachung, keine USt-Erklärung	→ bei innergemeinschaftlichen Erwerben <12.500 € netto im Vorjahr und voraussichtlich im aktuellen Kalenderjahr; Umsatz-Versteuerung im EG-Mitgliedsland	→ Betriebe mit vereinfachter § 24- oder § 19-UStG-Besteuerung → nicht für neue Fahrzeuge und verbrauchssteuerepflichtige Waren → Option für mind. 2 Jahre zur Erwerbsbesteuerung möglich
Zusammenfassende Meldung bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen § 18a UStG	→ Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsatzbesteuerung	→ Pflicht zur „Zusammenfassenden Meldung“ durch Datenfernübertragung/ aml. Vordruck für Meldezeiträume mit innergemeinschaftlichen Lieferungen	→ Alle Unternehmer, auch § 24-UStG-Pauschalierer → befreit sind nur (§ 19 UStG)-Kleinunternehmer